

C12 Geschossflächen-Überschreitungssatzung

Satzung über die Bezeichnung von Gebieten,

in deren Geltungsbereich nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Heuchelheim entsprechend § 36 Baugesetzbuch entschieden werden kann, dass die zulässige Geschossfläche durch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen überschritten werden darf, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (Geschossflächen-Überschreitungs-Satzung).

Aufgrund des § 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 i. V. m. den §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) erlässt die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 22.6.1993 folgende Satzung:

Diese Satzung gilt für folgende Gebiete:

Für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne

- 1) Nr. 1 „Kinzenbacher Seite“
- 2) Nr. 2 „Beiderseits der Rodheimer Straße“
- 3) Nr. 3 „Baublock: Brauhausstraße-Jahnstraße, Gießener Str.“
- 4) Nr. 4 „Baublock: Brauhausstraße-Jahnstraße-Gießener Straße“ -
1. Änderung
- 5) Nr. 4 „Südlich des Dorfes“
- 6) Nr. 4 „Südlich des Dorfes“ - 1. Änderung
- 7) Nr. 5 „Ober dem Kahnweg“
- 8) Nr. 5 „Ober dem Kahnweg“ - 1. Änderung
- 9) Nr. 5 „Ober dem Kahnweg“ - 2. Änderung
- 10) Nr. 6 „Ober dem Atzbacher Weg“
- 11) Nr. 7 „Heuchelheim Ost“
- 12) Nr. 8 „Heuchelheim Nord“
- 13) Nr. 8 „Heuchelheim Nord“ - 1. Änderung
- 14) Nr. 8 „Heuchelheim Nord“ - 2. Änderung
- 15) Nr. 10 „Der Linngarten“
- 16) Nr. 11 „Auf dem Goldacker“
- 17) Nr. 12 „Kinzenbach-Süd“
- 18) Nr. 12 „Kinzenbach-Süd“ - 1. Änderung
- 19) Nr. 12 „Kinzenbach-Süd“ - 2. Änderung
- 20) Nr. 12 „Kinzenbach-Süd“ - 3. Änderung
- 21) Nr. 12 „Kinzenbach-Süd“ - 4. Änderung
- 22) Nr. 16 „Am Bieberbach“
- 23) Nr. 17 „Auf der Bölz“
- 24) Nr. 18 „Vor der Heuchelheimer Mühle“
- 25) Nr. 19 „Die Gassengärten“
- 26) Nr. 21 „Hinterm Dorf“

§ 2

In den Gebieten des Geltungsbereiches des § 1 darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechend § 36 Baugesetzbuch entschieden werden, dass die zulässige Geschossfläche durch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen überschritten werden darf, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heuchelheim, den 23.6.1993
Der Gemeindevorstand
Fricke, 1. Beigeordneter